



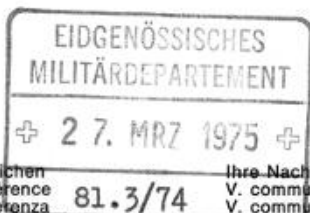
EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
STAB DER GRUPPE FÜR AUSBILDUNG

DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
EM DU GROUPEMENT DE L'INSTRUCTION

DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE  
SM DELL'AGGRUPPAMENTO DELL'ISTRUZIONE

Ø (031) 67 23 71

Eidg Militärdepartement (2)



Ihr Zeichen  
V. référence  
V. referenza

81.3/74

Ihre Nachricht vom  
V. communication du  
V. comunicazione del

8.1.75

Unser Zeichen  
N. référence  
N. referenza

891+41  
JK/SZ

3000 Bern 25, Papiermühlestrasse 14  
26. März 1975

**Einsatz von zwei Wehrmännern im Rahmen des Armeefilmdienstes  
zu Filmaufnahmen beim Schweiz. Katastrophenhilfskorps  
in der afrikanischen Sahel-Zone  
Anrechnung an die gesetzliche Instruktionsdienstpflicht**

1. Der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland bat den Ausbildungschef mit Schreiben vom 2. Juli 1974 (Beilage 1), einen Mitarbeiter des Armeefilmdienstes - allenfalls unter Beizug eines dienstpflichtigen Milizkameramannes - zur Verfügung zu stellen, um den ersten Einsatz der Korps für Katastrophenhilfe im Tschad im Film festzuhalten. Der Ausbildungschef entsprach dem Gesuch, worauf der Unterstabschef der Gruppe für Ausbildung und der Chef der Abteilung Planung und Allgemeines die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiteten.

Der Delegierte für Katastrophenhilfe verfügte nicht über einen Kredit zur Herstellung des Films durch einen privaten Produzenten. Um die Kosten für den Bund möglichst tief zu halten, ordnete der Stab der Gruppe für Ausbildung an, die Filmaufnahmen in Afrika sowie die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten in Bern von zwei Dienstpflichtigen unter Anrechnung auf die Dienstleistungspflicht ausführen zu lassen, nämlich von Lt Meister, 48, Mitarbeiter des Armeefilmdienstes, und Gfr Brombacher Urs, 43, Kameramann, Herrliberg. Die Dienstleistung von Lt Meister erfolgte vom 2. bis 25. Oktober 1974, diejenige von Gfr Brombacher vom 30. September bis 23. Oktober 1974 (je 24 Tage). Der eigentliche Einsatz der beiden Wehrmänner im Ausland fand vom 10. bis 20. Oktober 1974 statt (11 Tage). Das EMD hatte für Sold, Kleiderentschädigung sowie einen Teil der Verpflegung und Unterkunft Fr. 430.- bzw Fr. 255.30 aufzuwenden. Die beiden Wehrmänner erhielten keine weiteren Entschädigungen. Die Kosten für den Transport sowie für die Verpflegung und Unterkunft beim Katastrophenkörps werden von diesem übernommen.


2. Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 8. Januar feststellen, erlauben es die geltenden Bestimmungen nicht, den Einsatz für Filmaufnahmen beim Katastrophenhilfskorps auf die gesetzliche Dienstleistungspflicht der beiden Wehrmänner anzurechnen.



Im Bestreben, dem Korps entgegenzukommen, wurde diese Rechtslage leider von allen anordnenden und ausführenden Instanzen (Ausbildungschef, USC, Chef der Abteilung Planung und Allgemeines, Armeefilmdienst, ATR, Militärdirektion Bern) übersehen. Zu diesem unvorschriftsgemässen Vorgehen mag beigetragen haben, dass bestimmte andere Auslandseinsätze ausnahmsweise als Militärdienst gelten (internationale wehrsportliche Wettkämpfe nach Artikel 12<sup>bis</sup> der Verordnung über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht; Abkommandierung von Instruktoren, Verteidigungsattachés, Teilnahme an Militärmissionen sowie Einsatz von Sanitätsoffizieren bei Hilfsaktionen im Ausland nach Artikel 7 der Beförderungsverordnung; Angehörige der Korea-mission gemäss BRB und Vf EMD 18./19.2.53). Das entschuldigt das Versehen selbstverständlich nicht. Es wurde daher veranlasst, dass die von den zwei Wehrmännern im Ausland verbrachten Tage nicht auf die Instruktionsdienstpflicht angerechnet, sondern in der Schweiz noch geleistet werden. Die Einträge im Dienstbüchlein wurden entsprechend berichtigt.

3. Der Stab der Gruppe für Ausbildung bedauert das den geltenden Bestimmungen widersprechende Vorgehen und wird dafür besorgt sein, dass solche Versehen nicht mehr vorkommen. Die beschränkten personellen, materiellen und finanziellen Mittel zwingen uns ohnehin, beim Einsatz des Armeefilmdienstes zugunsten von Institutionen ausserhalb der Armee die eher large Praxis der letzten Jahre aufzugeben und bei der Prüfung von Gesuchen strengere Masstäbe anzulegen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden kann. Für weitere Einzelheiten der "Entstehungsgeschichte" und insbesondere für die Frage der dem EMD erwachsenen, ganz unbedeutenden Kosten verweisen wir auf den Bericht des Chefs Armeefilmdienst vom 26. Februar 1975 (Beilage 2).

Gruppe für Ausbildung  
Unterstabschef

  
Divisionär Halter

Beilagen:

1. Schreiben Dr. A. Bill vom 2.7.74
2. Stellungnahme des Chefs AFD vom 26.2.75